

Beilage XLI.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen.

Hoher Landtag!

Der der Regierungsvorlage über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen beigegebene Motiven-Bericht hat folgenden Wortlaut:

„Das von den beiden Häusern des Reichsrathes beschlossene und bereits der Allerhöchsten Sanction des Kaisers unterzogene Gesetz, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, welches im April 1897 zur Kundmachung gelangen und schon im October 1897 in Wirksamkeit treten soll, bezweckt, der immer mehr um sich greifenden Lebensmittelverfälschung, und zwar sowohl jener, welche durch Verwendung direct gesundheitschädlicher Stoffe eine Gefährdung der Gesundheit der Consumenten in sich schließt, als auch jener, welche zunächst nur den Ernährungswert der Lebensmittel verringert und hiedurch nebst der vermögensrechtlichen Benachtheiligung bei fortgesetztem Consum gleichfalls eine Schädigung der Erwerbs- und Gesundheitsverhältnisse herbeizuführen geeignet ist, entgegenzutreten.

Zu diesem Ende werden in dem Gesetze zunächst die bisherigen einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen verschärft, detaillirt, den modernen Verkehrsverhältnissen angepaßt, endlich durch neue Delictsdefinitionen und Strafbestimmungen ergänzt.

Um jedoch den eingeführten strengeren Strafbestimmungen Wirksamkeit zu sichern, ist es unerlässlich, einerseits eine strengere Controle des Lebensmittelverkehrs ins Leben zu rufen, andererseits durch Bestellung von vollkommen ausgerüsteten und mit tüchtigen Fachmännern besetzten technischen Untersuchungsanstalten dafür zu sorgen, daß in allen jenen Fällen, wo die Untersuchung höhere fachtechnische Kenntnisse und complicirtere Untersuchungsmethoden erheischt, die Befunde und Gutachten, welche der strafgerichtlichen Verfolgung zur Grundlage dienen, die weitestgehenden Garantien hinsichtlich ihrer sachlichen Begründung bieten.

In letzterer Beziehung sind im Sinne des Gesetzes die Vorbereitungen bereits getroffen, daß im October 1897 zunächst fünf staatliche Untersuchungsanstalten, und zwar in Wien, Graz, Prag (2) und Krakau, ihre Thätigkeit aufnehmen können.

Hinsichtlich der Organisation des Aufsichtsdienstes für den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenständen kommen die §§ 1, 2, 3, 4 und 5 des Reichsgesetzes in Betracht, welche lauten:

§ 1.

Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln, kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eis- oder Trinkgeschirren, sowie Geschirren und Geräthen, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Wagen, Maschinen und anderen Messwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Aufsichtsorgane, denen die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind die Organe der politischen Behörden (beziehungsweise Magistrate der Städte mit eigenem Statute), insbesondere die landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie jene Organe der autonomen Körperschaften, welche hiezu durch die Landesgesetzgebung bestimmt sind.

Die Regierung kann zur Handhabung ihres gesetzlichen Wirkungskreises in Angelegenheit dieses Gesetzes nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages besondere landesfürstliche Aufsichtsorgane bestellen. Dieselben unterstehen der politischen Landesbehörde.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, welche autonomen Körperschaften besondere und beidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei zu bestellen haben.

Es sind nur solche Organe mit dem Aufsichtsdienste zu betrauen und zu beedigen, welche eine für denselben zureichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Die Regierung hat zu bestimmen, in welcher Weise der Nachweis der fachlichen Befähigung zu erbringen ist.

Der gesetzliche Wirkungskreis der mit der Verwaltung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei betrauten autonomen Körperschaften wird hiedurch nicht eingeschränkt.

§ 3.

Die im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verlaufe bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten sich befindenden Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den daselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbcheinigung zu entnehmen.

Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu theilen, deren jede mit dem amtlichen Siegel und über Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Über Verlangen der Partei ist ihr ein Theil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die technische Untersuchung, die andere hat den Zweck, einerseits, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein begründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung zu ermöglichen, anderseits in den Fällen des § 27, um als Substrat zu einer Überprüfung verwendet zu werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten.

Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigenthümers eine von der politischen Behörde zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Staate zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gerichte entweder eine bestimmte Person verurtheilt und auf den Verfall der betreffenden Ware (§ 20, Absatz 2) erkannt worden ist.

§ 4.

Die Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen.

Bei Vornahme der Revision und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen so viel als thunlich zu vermeiden.

§ 5.

Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der technischen Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist.

Bei gesundheitschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist, oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, daß dadurch eine einwandfreie Beurtheilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolles die Vernichtung der Ware anzuordnen. Die Vernichtung der Ware unterbleibt, wenn diese in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann, vorausgesetzt, daß kein Mißbrauch zu beforgen ist.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche vor allen im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen oder nur von den beideten, oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

Auch kann die Regierung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbarcn Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organen, oder nur von den beideten, oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Absätzen 3 und 4 dieses Paragraphen gedachten Fällen von dem Aufsichtsorgane (§ 2, Absatz 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtende Partei die technische Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der technischen Untersuchung sofort zu erlegen und finden in Hinsicht auf einen allfälligen Rückeratz dieser Kosten die Bestimmungen der Strafproceßordnung Anwendung.

Wurde in einem der Fälle, von denen die Absätze 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2, Absatz 1 und 2, bezeichneten Organe eine Beanständung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organes, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Mit den beanständeten Waren sind die im öffentlichen Interesse nothwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Hienach ergibt sich, daß an dem den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungskreise, betreffend die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, nichts geändert werden soll, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Gemeinden den ihnen diesfalls obliegenden Verpflichtungen auch nachkommen.

Um aber zwischen der Thätigkeit der Gemeinde-Organen und jener der im § 2 des Gesetzes bezeichneten sonstigen Aufsichtsorgane, sowie der staatlichen und der denselben gleichgestellten Untersuchungsanstalten eine für den Zweck des Gesetzes absolut unerlässliche Verbindung und gegenseitige Unterstützung herzustellen, ist es nothwendig, daß die Landesgesetzgebung im Sinne des § 2, Absatz 1 und 3 des Reichsgesetzes eingreife.

Diese Absicht verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, dann 6 soll zunächst erreicht werden, daß für Zwecke der Lebensmittelpolizei der Aufsichtsdienst an bestimmte, wenngleich unter Umständen auch noch mit anderweitigen Functionen betraute Organe der Gemeinde übertragen werde, welche die Bedingung der Unbescholtenheit erfüllen, von der politischen Verwaltung in Evidenz gehalten werden und in ihrer Thätigkeit an jene, zur Sicherung der Producenten und Handeltreibenden unerläßlichen formellen und materiellen Cautelen gebunden sind, welche hinsichtlich der Ausübung der in den §§ 3 bis 5 des Lebensmittelgesetzes den Aufsichtsorganen eingeräumten Befugnisse im Verordnungswege festgestellt werden sollen.

Es ist selbstverständlich, daß der untersten Kategorie von Aufsichtsorganen, das heißt den ungeprüften und unbeeideten Organen, die aus ihren erwähnten Befugnissen erwachsenden Aufgaben nur innerhalb eines ganz eng und genau begrenzten Kreises auferlegt werden können. Im allgemeinen werden ihnen nur jene Functionen zufallen, welche sie heute schon in Ausübung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei und der Überwachung des Marktverkehrs innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinden mehr oder minder anstandslos besorgen.

Betrachtet man den in den §§ 3 bis 5 des Reichsgesetzes den Aufsichtsorganen überhaupt eingeräumten Wirkungskreis, so lassen sich darin folgende Aufgaben unterscheiden:

1. Revision der Geschäfte, welche sich mit der Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln und der im § 1 genannten Gebrauchsgegenstände befassen.

Dabei wird die Aufsicht, insbesondere mit Rücksicht auf die nach § 6 des Reichsgesetzes zu erlassenden Vorschriften, über Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung, Verpackung, Feilhaltung und Verkauf von Lebensmitteln zu üben sein. Vorschriften, welche sich selbstverständlich auch vielfach auf die hygienische Beschaffenheit der Geschäftsräume, auf die Verwendung und das Verhalten der Hilfsarbeiter und dergleichen mehr werden erstrecken müssen.

2. Entnahme von Proben der vorgesundenen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, sowie der Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, behufs Untersuchung oder Zusendung an die geeigneten Untersuchungsstellen.

3. Untersuchung der in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gegenstände und Ausstellung von Befunden und Gutachten darüber.

4. Anordnung der Vernichtung der Gegenstände nach Feststellung ihrer Gesundheits-schädlichkeit wenn Gefahr im Verzuge ist, oder die „Waren“ einer raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen.

5. Die vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, welche unter dem begründeten Verdachte der Gesundheits-schädlichkeit stehen.

6. Anzeige an die Staatsanwaltschaften über vorgenommene Beanständungen.

7. Berichterstattung an die Behörden über die bei Revisionen gemachten Wahrnehmungen, welche die Grundlage für Neuregelungen des Lebensmittelverkehrs zu bilden haben werden.

Von dem vorstehend gezeichneten Wirkungskreise der Aufsichtsorgane überhaupt wird nun den ungeprüften und unbeeideten Organen der Gemeinden nur ein geringer Theil auferlegt werden können.

Da die Revision der Geschäfte in Bezug auf die Gewinnung, Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen eine Summe von Kenntnissen umfaßt, die bei ungeschulten Aufsichtsorganen nicht vorausgesetzt werden können, so wäre die Ausübung der Controle in dieser Hinsicht durch die letzteren wertlos und geeignet, Mißgriffe und Behelligungen der Producenten herbeizuführen. Die Revision durch ungeschulte Organe wird vielmehr auf jene Geschäfte beschränkt werden müssen, welche sich mit dem Vertriebe (der Feilbietung und dem Verkaufe) von Lebensmitteln befassen. Die Revision der Geschäfte, welche sich mit dem Vertriebe der im Gesetze genannten Gebrauchsgegenstände befassen, soll hingegen von diesen ungeschulten Organen nicht besorgt werden, da auch hier eine sachgemäße Controle ohne ein gewisses Maß von Fachkenntnissen nicht möglich, andererseits auch kein Bedürfnis einer möglichst häufigen Controle vorhanden ist.

Bei der Revision der Lebensmittelgeschäfte, sowie bei der von ihnen gleichfalls zu besorgenden Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln auf offenem Markte oder beim Feilbieten von Haus zu Haus werden die ungeschulten Organe ihr Augenmerk hauptsächlich auf die sinnfällige Beschaffenheit der feilgebotenen und verkauften Lebensmitteln zu lenken haben. Außerdem werden sie sehr wohl befähigt sein, die Einhaltung gewisser Vorschriften über die Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln zu überwachen, zum Beispiel, ob die verschiedenen Nahrungsmittel vorschriftsmäßig bezeichnet sind, ob die Gefäße, in denen sie aufbewahrt werden, den Vorschriften entsprechen u. s. w.

Irgend welche technische Untersuchungen dürfen ungeschulten Organen nicht übertragen werden, weil solche Untersuchungen nicht die Gewähr bieten, welche für gerichtliche Sachverständigengutachten erforderlich ist. Diese Organe werden hauptsächlich die Aufgabe haben, auf Grund der Feststellung der sinnfälligen Beschaffenheit verdächtige Lebensmittel der sachmännischen Untersuchung zuzuführen, sowie sinnfällig verdorbene und gesundheitschädliche Lebensmittel zu vernichten, darüber Befunde auszustellen und die Anzeigen an die Staatsanwaltschaften zu erstatten, beziehungsweise Lebensmittel, welche dringend verdächtig sind, gesundheitschädlich zu sein, bis zur endgiltigen Entscheidung durch die sachmännische Untersuchung mit Beschlagnahme zu belegen.

Mit den hiemit bezeichneten Aufgaben wird den von den Gemeinden bestellten Organen nicht mehr auferlegt, als ohnehin schon innerhalb des durch die Gemeindeordnung den ersteren eingeräumten selbständigen Wirkungskreises gelegen ist.

Die weitere Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes (§ 5) soll die im § 2, Absatz 3, des Reichsgesetzes ausgesprochene und der näheren Ausführung durch die Landesgesetzgebung anheimgestellte Absicht verwirklichen, dass in Ortschaften, wo vermöge ihrer Bevölkerungszahl oder aber wegen besonderer Verhältnisse eine intensivere Handhabung der Lebensmittelpolizei angezeigt erscheint, besondere und beeidete Organe für diesen Dienst bestellt werden.

Als Bedingung der Beeidung in der Eigenschaft eines Aufsichtsorganes für den Verkehr mit Lebensmitteln und den in den Rahmen des Reichsgesetzes fallenden Gebrauchsgegenständen erachtet es die Regierung als unerlässlich, eine der Absolvierung einer Bürgerschule entsprechende allgemeine Vorbildung, sowie die entsprechende Zurücklegung eines besonderen Unterrichtscurses vorzuschreiben, welcher im allgemeinen nach dem Muster des in Wien schon bestehenden Curses für Marktcommissäre eingerichtet werden soll. Dieser Unterricht wird sich auf Vieh- und Fleischbeschau, auf Naturgeschichte, Erkennung und Unterscheidung der wichtigsten pflanzlichen Lebensmittel mit Rücksicht auf die vorkommenden Verfälschungen und deren empirischen Nachweis, auf Erkennung von Giftpflanzen, Pilzen u. s. w., endlich auf die einfachsten chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden, sowie auf die Kunde von den hinsichtlich des Lebensmittelverkehrs bestehenden Gesetzen und Verordnungen erstrecken. Die Regierung beabsichtigt, solche Unterrichtscurse zunächst an den staatlichen Untersuchungsanstalten, sowie nach Maßgabe des Bedürfnisses und der zu Gebote stehenden Lehrkräfte und Lehrmittel auch in anderen Orten zu activieren. Gleichzeitig wird auch Vorsorge getroffen werden, dass Personen, welche die Absolvierung eines derartigen Curses nicht nachzuweisen vermögen, auf Grund sonstiger gleichwertiger Zeugnisse, event. einer abzulegenden Prüfung zur Beeidigung als Aufsichtsorgane zugelassen werden können.

Dem geprüften und beeideten Aufsichtsorganen stehen selbstverständlich alle jene Berechtigungen zu, welche den unbeeideten Marktorganen zugestanden worden sind.

Auch diese Organe werden die Lebensmittel hauptsächlich nach ihrer grobsinnlichen Beschaffenheit zu beurtheilen haben. Da diese geschulten Organe aber gründlichere Kenntnisse über die Herstellungsweise und natürliche Beschaffenheit der Lebensmittel, über ihren Verderb und ihre Verfälschung besitzen werden, so werden sie viel sicherer gute und schlechte, unverfälschte und verfälschte, unverdächtige und verdächtige Ware zu unterscheiden imstande sein und sie werden daher nicht bloß eine richtigere Auswahl der zur sachmännischen Untersuchung bestimmten Proben treffen können, als die ungeschulten Organe, sondern auch in größerem Umfange selbst entscheiden, Befunde und Gutachten ausstellen dürfen. Auch wird man diese Organe mit der Anwendung einiger einfacher und rasch ausführbarer Untersuchungsmethoden betrauen dürfen.

Von größter praktischer Wichtigkeit wird es sein, daß diese Marktorgane mit der Fleischschau gründlich vertraut sind. Unter dieser Bedingung wird man ihnen weitgehende Befugnisse zur Vernichtung und Beschlagnahme von gesundheitschädlichem, verdorbenem, ansteckungsgefährlichem und minderwertigem Fleisch und Fleischwaren geben können. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Fleischschau und auf die Nothwendigkeit, das Fleisch der unmittelbaren Beurtheilung durch die Aufsichtsorgane zu unterwerfen, werden bei Anstellung von Marktcommissären u. s. w. solche Personen zu bevorzugen sein, welche zugleich diplomirte Thierärzte sind.

Was schließlich das Verhältnis der in den Gemeinden zur Handhabung der ihnen im selbstständigen Wirkungskreise übertragenen Gesundheitspolizei bestellten Ärzte und Thierärzte zu dem durch das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, geregelten Aufsichtsdienste anbelangt, so erschien es nicht nothwendig, hierüber im vorliegenden Gesetzentwurfe besondere Bestimmungen zu treffen, weil diese Sanitätspersonen an und für sich durch ihre Diplome die Befähigung als besondere Aufsichtsorgane nachgewiesen haben, bei den politischen Behörden auf Grund der bestehenden Vorschrift in Evidenz gehalten werden und übrigens mit Rücksicht auf ihre sonstigen Berufsaufgaben sich wohl nur ausnahmsweise mit der unmittelbaren Aufsicht über den Lebensmittelverkehr befassen können, vielmehr in der Regel nur die sonstigen, von der Gemeinde hiefür bestellten Organe zu überwachen und anzuleiten berufen sind.“

Diesen eingehenden Ausführungen hat der volkswirtschaftliche Ausschuss, der mit der Berichterstattung und Antragstellung über diesen Gegenstand betraut wurde, nur wenig beizufügen.

Es muß mit Freude und Genugthuung begrüßt werden, daß in kürzester Frist ein Reichsgesetz betreffend die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln ins Leben tritt, das berufen erscheint, der vielfach und unter den verschiedensten Formen vorkommenden Verfälschung der Lebensmittel entgegenzutreten.

Soweit das Land zur Mitwirkung an der Ausführung dieses Gesetzes berufen ist, wird es seiner Aufgabe gern und willig nachkommen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss glaubt daher auch die Annahme des vorliegenden Gesetz-Entwurfes, durch welchen für die Bestellung von Aufsichtsorganen gesorgt werden soll, der Landesvertretung empfehlen zu sollen, damit die Durchführung des Reichsgesetzes keine weitere Verzögerung erfahre.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat am Regierungsentwurfe nur zwei Änderungen vorgenommen. Die erste betrifft den § 2.

Derselbe lautete ursprünglich:

„§ 2. Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher:

1. die Staatsbürgerchaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt;
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat.“

Wenn der volkswirtschaftliche Ausschuss auch nicht verkannte, daß die Regierung wohl ihre guten Gründe gehabt haben dürfte, sich für die Zulässigkeit von Personen zu Aufsichtsorganen schon im Alter von 20 Jahren auszusprechen, indem Personen, die schon in höherem Alter stehen, sich wohl nicht mehr so leicht den für dieses Amt erforderlichen Studien zu unterziehen bereit sein dürften, so vertrat der Ausschuss die Ansicht, es sollte die Zulässigkeit von der Erlangung der Großjährigkeit abhängig gemacht werden. Die beantragte Änderung wird praktisch nicht von einschneidender Bedeutung sein, da in berücksichtigungswerthen Fällen die Großjährigkeitserklärung wohl auch für Personen im Alter von 20 Jahren erwirkt werden kann.

Der erste Absatz des § 5 lautete nach der Regierungsvorlage:

„Besondere und beedete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben zu bestellen:

1. Städte mit eigenem Statute;
2. Gemeinden, welche als Curorte mit eigenen Curstatuten versehen sind;
3. Gemeinden, welche in Einer Ortschaft nach der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen.“

Die Verhältnisse des Landes und die erfolgreiche Durchführung des Reichsgesetzes, betr. die Vorsorge gegen die Lebensmittelverfälschung sprechen für die beantragte Änderung des alinea 1 des § 5.

Städte mit eigenem Statute und Curorte mit eigenen Curstatuten besitzt Vorarlberg nicht. Die Bestimmung, nach der Gemeinden, welche in Einer Ortschaft über 5000 Einwohner aufweisen, zur Bestellung von Aufsichtsorganen verhalten werden, wurde zu einengend befunden und daher wurden die Worte „in einer Ortschaft“ gestrichen.

Weitere Änderungen erfolgten nicht.

Es wird gestellt der

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Gesetzentwurfe, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wird die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz am 18. Februar 1897.

Fink Joseph,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage XLI A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln
und einigen Gebrauchsgegenständen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Organe, welche zur Handhabung des den Gemeinden gesetzlich zustehenden Wirkungskreises hinsichtlich der Gesundheitspolizei, der Lebensmittelpolizei und der Überwachung des Marktverkehrs bestellt sind, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen innerhalb des den Gemeinden zustehenden Wirkungskreises als Aufsichtsorgane im Sinne des Reichsgesetzes vom, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit den in den §§ 3 bis 5 des bezeichneten Gesetzes festgesetzten Befugnissen zu fungieren.

§ 2.

Als Aufsichtsorgan kann nur derjenige bestellt werden, welcher großjährig ist und die Staatsbürgererschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt.

§ 3.

Personen, welche von dem Wahlrechte für die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, sind auch

von der Ausübung des Aufsichtsdienstes ausgeschlossen.

§ 4.

Die Gemeindeverwaltungen haben binnen eines Monats vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die derzeit von ihnen zur Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, dann zur Überwachung des Marktverkehrs bestellten Organe der politischen Bezirksbehörde namhaft zu machen und weiterhin jede einzelne Bestellung eines solchen Organes dieser Behörde von Fall zu Fall anzuzeigen.

Fehlt einer solchen Person eines der im § 2 bezeichneten Erfordernisse oder obwaltet gegen sie einer der im § 3 bezeichneten Ausschließungsgründe, so hat die politische Bezirksbehörde die Verwendung dieser Person als Aufsichtsorgan zu untersagen und die Gemeinde hievon unter Freilassung der innerhalb der Frist von 14 Tagen einzubringenden Berufung zu verständigen.

Über die Berufung entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse endgiltig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

In gleicher Weise hat die politische Bezirksbehörde vorzugehen, wenn gegen ein Aufsichtsorgan ein Ausschließungsgrund (§ 3) später eintritt.

§ 5.

Besondere und beidete Organe für die Handhabung der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei haben die Städte Bregenz, Feldkirch und Bludenz, sowie der Markt Dornbirn, ferner alle jene Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung über 5000 Einwohner anwesender Bevölkerung zählen, zu bestellen.

Dem Landes-Auschusse steht es zu, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde die Gattung und Zahl solcher beideter Aufsichtsorgane festzusetzen, welche von den Gemeinden zu bestellen sind.

Der Landes-Auschuss ist weiter ermächtigt, im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde auch Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zur Bestellung von besonderen beideten Aufsichtsorganen unter Festsetzung der Gattung und Zahl derselben zu verpflichten, wenn diese Gemeinden als Wallfahrtsorte, als Curorte, als Industrieorte oder als Verkehrscentren von Bedeutung sind.

§ 6.

Die politischen Bezirksbehörden haben über alle in ihrem Sprengel den Aufsichtsdienst hinsichtlich des Verkehrs mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen ausübenden Personen Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt zugleich mit dem im § 1 citierten Reichsgesetze in Wirksamkeit.

§ 8.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

